

DER ACHTUNGSANSPRUCH DER MENSCHENWÜRDE IM ZUGE DER VERTREIBUNG DER BEVÖLKERUNG: ERFAHRUNG DEUTSCHLANDS

Zweck. Im Artikel werden die verwaltungsrechtlichen Besonderheiten der Feststellung der Vertriebeneneigenschaft sowie ihrer Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß dem deutschen Vertriebenenrecht (das Bundesvertriebenengesetz, die Fassung vom 19. Mai 1953) infolge der Vertreibung der Deutschen aus dem Ostgebiet nach Deutschland (später – Bundesrepublik Deutschland) in Jahren 1945–1949 durch das Prisma der Menschenwürde analysiert.

Methoden. Die Fragen der Feststellung der Vertriebeneneigenschaft und der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen der Vertriebenen gemäß dem deutschen Vertriebenenrecht werden durch die teleologische Auslegung, die Auslegung nach dem Wortlaut des Bundesvertriebenengesetzes, (§ 1 BVFG – Vertriebeneneigenschaft und § 9 BVFG – Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen) und durch die systematische sowie geschichtliche Analyse der Vertreibung bearbeitet.

Resultate. Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde als Kern der Verfassungsprinzipien und subjektives Recht der besonders schutzbedürftigen Personen wie Vertriebene verkörpern auf dem gesetzlichen und praktischen Niveau gute Marker zur Messung des Grades an Demokratie, Rechtsgebundenheit, Stellung der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit in einem Staat.

Die Frage der Achtung der Menschenwürde der Vertriebenen, wie erörtert wird, stellt sich nicht erst mit Blick auf die tatsächliche Ausübung der Rechte, sondern bereits bei der Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft und dem Zugang zu den besonderen, die Rechtsstellung ausgleichenden Rechten und Vergünstigungen. Die Menschenwürdekonformität der entsprechenden staatlichen Regelungen in diesen Phasen ist für die weitere Existenz der Vertriebenen am Aufnahmeort, ihren rechtlichen Status und die inklusive Teilnahme an den gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten entscheidend.

Die tiefe Analyse der Vertriebenengesetzgebung in Deutschland führt zum dargelegten Fazit – zur Liste vitaler Voraussetzungen für die Achtung der Menschenwürde der Vertriebenen und zum kritischen Punkten, dadurch die Problematik im Sinne der Achtung der Menschenwürde der Vertriebenen in Deutschland herauskristallisiert wurde.

Schlussfolgerungen. Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass die wissenschaftliche Analyse der Menschenvertreibung als kompliziertes Erscheinen wegen ihrer Aktualität in der Welt eine wesentliche Rolle spielt und weiter geforscht werden muss.

Schlüsselwörter: Vertriebene, Menschenrechtsschutz, Vertriebenenanerkennung, Ausgleichsrechte, Verwaltungsverfahrensrecht.



Viktoria Savchuk,
Master of Laws an der
Juristischen Fakultät
der Georg-August-
Universität Göttingen
orcid.org/0000-0001-6785-4412
viktoria483@gmail.com

1. Einleitung

Nach dem Zweiten Weltkrieg zählt die Menschenvertreibung wegen ihres Maßstabs und der Konsequenzen für die Staaten und Bevölkerung zu den größten humanitären Katastrophen der Welt. Die Vertreibung kann man als ein Wohnortverlassen durch die Zwangsmassnahmen oder mit dem Zweck der erzwungenen Suche nach Sicherheit und Schutz aus bestimmten Gründen (z.B. Krieg, Okkupation, Hungernot, Genozid, Naturkatastrophen etc.) charakterisieren, was die Rechte des Menschen – erstmal die laut der liberalistischen Theorie von John Locke angeborenen Rechte auf Leben, Freiheit, Eigentum in einen besonders verletzbaren Zustand gegenüber der Monopolstellung der Staatsorgane einsetzt (Locke, 1967: 202 f.).

Somit bedeutet die Menschenvertreibung immer un- oder mittelbare **Zwang und Gewalt** und eine räumliche Einschränkung (innerhalb der Grenzen eines Staates oder eine zielgerichtete Ausweisung ins bestimmte Gebiet) der keinen Platz für eine freie Äußerung des privaten Willens einräumt. Die beiden Begriffe sind typisch für die Vertreibung unabhängig davon, was für einen Vertreibungsgrund vorliegt, ob der Vertreibungsprozess unmittelbar vom Staat begleitet wurde oder ob die Bewegung inner- oder außerhalb des Heimatstaates erfolgte.

Im Laufe der Vertreibung gehen die Menschen ein Risiko für ihr Leben ein, besonders im Fall der Vertreibung – beispielsweise, aufgrund eines bewaffneten innerstaatlichen oder internationalen Konfliktes oder seiner Folgen. Außerdem befinden sie sich auch oft in den unmenschlichen oder erniedrigen Bedingungen (kein Zugang zum Trinkwasser, zur Lebensmittel, ersten medizinischen Hilfe, Toiletten und frischen Luft in einem Transportmittel und/oder Unterbringung). Allerdings kann die Lage sich am meistens am neuen Wohnort durch die Herausforderungen nach der Vertreibung nicht stabilisieren. Da der Staat entweder einige tatsächlich vertriebenen Personengruppen außer Acht lassen kann und ihre Eigenschaft nicht anerkennt oder infolge der Erteilung des Vertriebenenstatus nicht selten eine beschränkte Möglichkeit zur Geltendmachung ihrer Rechte und Freiheiten im Vergleich zu Einheimischen durch die gesetzlichen Regelungen und verwaltungsbezogenen Maßnahmen einräumt.

Solche Situationen verweisen auf die materiell- und formellrechtliche Schwäche der Gesetzgebung. Diese Schwächen können durch die Verletzung der Grundrechte auch oft die Menschenwürde berühren. Da der Mensch bzw. seine

Würde ein Kern der gesicherten freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, was genau durch die subjektive Grundrechte (hier – einschließlich mit Art. 1 I GG) vom Staat geachtet und geschützt werden soll. Außerdem wird die herrschende Stelle der Menschenwürde im Demokratie- (Menschenwürdegarantie als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ und der Kern von der Volkssouveränität (Berg, 2011: 62, Rn. 117)), Sozialstaats- (der Grundsatz der menschenwürdigen Existenz (Berg, 2011: 80, Rn. 165)) und Rechtstaatsprinzip (z.B. die Garantie materieller Gerechtigkeitswerte, wo die materielle Rechtstaatlichkeit aus der Würde des Menschen ausgeht; dazu – keine Demokratie ist ohne Rechtstaatlichkeit möglich (Berg, 2011: 75, Rn. 148)) explizit geprägt.

In diesem Kontext kommt die Aufgabe vor, zu klären, ob die individuellen Bedürfnisse der Vertriebenen in Deutschland vom Staat überhaupt akzeptiert, anerkannt wird, und ob diese Anerkennung in Form der speziellen Gesetzgebung in Einklang mit dem Grundsatz der Menschenwürde steht.

2. Vertreibung aus geschichtlicher Sicht. Allgemeiner Exkurs

Der Ausgangspunkt für die Vertreibung deutscher Minderheiten war die Potsdamer Konferenz im August 1945 mit der Beteiligung der Vertreter von Großbritannien, der Sowjetunion und den USA. Das Ergebnis der Konferenz war die Verkündung des Potsdamer Abkommens, in dem nicht nur die endgültige Bestätigung der deutschen Grenzen, sondern auch Erklärung der kollektiven Zwangsaussiedlung der Deutschen nach Deutschland deklariert wurde¹. Nach dem Beschluss der Alliierten in Form des Abschnittes XIII des Abkommens (Thomas, 1950: 11) mussten die deutschen Minderheiten aus den osteuropäischen Staaten (Tschechoslowakei, Polen, Ungarn) sowie aus den deutschen Ostgebieten, die der Oder-Neiße Linie östlich waren und in 1945 der polnischen Verwaltung² von der Sowjetunion gestellt wurden (Teil von Pommern, Ostpreußen, Schlesien)³, unverzüglich vertrieben werden. Die Vertreibung sollte „in ordnungsgemäßer und humaner Weise“ (Thomas, 1950: 11) erfolgen, was der Realität nicht entsprach.

In der Zeit der Vollziehung des Potsdamer Abkommens und bis Ende 1949 waren insgesamt etwa 12,1 Millionen Deutsche aus osteuropäischen Gebieten einschließlich mit den Territorien unter der sowjetischen Verwaltung nach Deutschland mit der folgenden Verteilung in die Besatzungszonen geflohen. Von dieser Zahl wurden 8 Millionen Menschen in die BRD, etwa 4,1 Millionen in die ehemaligen Gebiete der DDR gewaltsam vertrieben. Somit erschien in Deutschland eine separate Bevölkerungsgruppe – geflüchtete bzw. vertriebene Personen mit dem unklaren Rechtsstatus und ohne Mittel zur bloßen menschlichen Existenz, was irgendwie geregelt werden musste.

¹ 6. Mitteilung über die Dreimächtekongress von Berlin (Potsdamer Protokoll), Abschnitt XIII, 2. August 1945. Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13–19 (deutsch, englisch, französisch, russisch) (Rauschning, 1989: 11 ff.).

² 6. Mitteilung über die Dreimächtekongress von Berlin (Potsdamer Protokoll), Abschnitt IX, 2. August 1945. Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13–19 (deutsch, englisch, französisch, russisch) (Rauschning, 1989: 32).

³ Einst und Jetzt (1956), 268. Identischer Text in: Einst und Jetzt (1967), 272 (Benthin, 2007: 68; Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, 1960).

Die Besatzungsmächte mussten die ersten zoneneinheitlichen Landesgesetze und Landesverordnungen zur Aufnahme, Eingliederung⁴, Soforthilfe und Bekämpfung der Not⁵ erlassen. Nach der Verkündung des Grundgesetzes im Jahr 1949 verlangte das Rechtstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip von der Bundesrepublik einen fairen Schadensausgleich, die Chancengleichheit in der Ausbildung, auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt für alle und die Gleichstellung der betroffenen Gruppen im Allgemeinen vor dem Gesetz. Diese Phasen waren für die Vorbereitung und Bearbeitung des BVFG-Entwurfes grundlegend. Im Jahr 1953 hat der Gesetzgeber seine Verpflichtung zur Konkretisierung des Art. 116 I GG durch das verabschiedete **Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG)**⁶ endlich erfüllt, in dem einheitliche Normierungen zum Status, Rechte und Vergünstigungen der Vertriebenen und der Personen ähnlicher Gruppen (Sowjetflüchtlinge und Sowjetflüchtlingen gleichgestellte Personen) endlich vorgesehen wurden.

3. Die Rechtsstellung der deutschen Vertriebenen nach dem Bundesvertriebengesetz

3.1. Vertriebeneneigenschaft nach § 1 BVFG

Nach der Legaldefinition im § 1 I BVFG ist ein Vertriebener derjenige, „<...> wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat <...>“.

Neben einer Person mit dem Vertriebenenstatus haben auch ihre Ehegatten, wenn die Ehe vor dem Zeitpunkt der Vertreibung geschlossen wurde⁷, und minderjährigen Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit gemäß § 1 III und § 7 BVFG als **derivative Vertriebene** das Recht auf einen legalen Aufenthalt in der BRD sowie einen Anspruch auf einen Vertriebenenausweis, gewährleistete Rechte und Vergünstigungen.

Weiter betrachten wir näher alle in der Definition enthaltene Merkmale der Vertriebeneneigenschaft.

3.1.1. Deutsche Staatsangehörigkeit

Nach allgemeinen Regelungen musste die vertriebene Person die deutsche Staatsangehörigkeit „jedenfalls im Zeitpunkt des Verlassens“⁸ seines Wohnortes im Vertreibungsgebiet infolge Vertreibung, Ausweisung oder Flucht besitzen. Die deutsche Staatsange-

⁴ Beispielweise: Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 24. Januar 1947, Bayern, amerikanische Besatzungszone. Quelle: Ges. Nr. 59 vom 19.2.1947 (Bayerisches GVBl. 1947, Nr. 5, S. 51) (Thomas, 1950: 91 ff.).

⁵ Beispielweise: Gesetz zur Behebung der Flüchtlingsnot vom 27. November 1947, Schleswig-Holstein, britische Besatzungszone. Quelle: GVBl. Schleswig-Holstein, 1948, Nr. 1, S. 1 (Thomas, 1950: 118 ff.).

⁶ Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BGBl., 1953, Teil II Nr. 22, S. 201 ff.

⁷ BVerwGE 51, VIII C 97.75, 244 f.

⁸ BVerwGE 58, 8 C 17.79, 259.

hörigkeit konnte gemäß dem damals geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz⁹ (RuStAG) weder nach dem Geburtsortprinzip auch nach dem damals leitenden Abstammlungsprinzip¹⁰, im Folge der Adoption oder der Einbürgerung¹¹ erworben werden.

Durch den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit im BVFG integrierte der Gesetzgeber die Bestimmungen des RuStAG, die Leitgedanken des Art. 116 I GG über eine einheitliche, vom völkerrechtlichen Staatsfortbestand (Mangoldt, Klein, Starck, 2018: Art. 116 Abs. 1 Rn. 34) ausgegangene deutsche Staatsangehörigkeit ins Gesetz. Dies war dadurch geprägt, dass die „Neuorganisation“¹² Deutschlands und der Abschluss des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der BRD und der DDR¹³ allerdings den geltenden Verfassungsprinzipien sowie der gesamten Staatlichkeit bzw. der deutschen Staatsangehörigkeit i.S.v. Art. 16 GG i.V.m. Art. 116 I GG nicht entgegenstanden¹⁴. Folglich wurde die DDR nie als ein neuer souveräner Staat verfassungsrechtlich anerkannt und den Deutschen aus dem DDR-Gebiet ihre deutsche Staatsbürgerschaft nie entzogen.

Außerdem sind sammeleingebürgerte Einwohner in den nach 1937 von Deutschland annexierten Gebieten¹⁵ zu den deutschen Staatsangehörigen zugerechnet, obwohl ihre Anerkennung nicht so eindeutig erfolgte. Laut des BVerwG konnte die zur Zeit der deutschen Herrschaft kollektiv erworbene deutsche Staatsangehörigkeit nach der Befreiung als geltend in diesen Gebieten nur dann anerkannt werden, wenn „<...> der Heimatstaat die Sammeleingebürgerten nicht selbst in Anspruch nahm und die Betroffenen ständig an der deutschen Staatsangehörigkeit festhalten wollten“¹⁶.

3.1.2. Deutsche Volkszugehörigkeit

Den Begriff „deutscher Volkszugehöriger“, der im § 1 BVFG verankert ist, hat der Gesetzgeber weiter im Bundesvertriebenengesetz, im § 6, ausführlich definiert und durch die Definition den Sinn und Zweck des Art. 116 I GG erklärt. Somit handelt es sich im § 6 BVFG um Statusdeutsche oder Vertriebene, die außerhalb der Gebiete des Deutschen Reichs nach seinem Stand gelebt haben, über **keine deutsche Staatsangehörigkeit** verfügen, trotz fremder Staatsangehörigkeit zur deutschen Minderheit¹⁷ aufgrund der ausgeprägten subjektiven (Selbst- oder Familienbekenntnis als Deutsche) (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 85 ff.) und objektiven Merkmale (Sprache, Erziehung, Abstammung, Kultur, Vorfahren etc.) (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 99 ff.) gehören.

Die zuständigen Behörden verwendeten bei der Prüfung der Volkszugehörigkeitsmerkmale im Verwaltungsverfahren eine Methode der Durchdringung, worauf im § 6 BVGF verwiesen ist: „<...> sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstam-

⁹RGBI. S. 583.

¹⁰Der wegen der Bekämpfung der nationalsozialistischen Führungsmacht seine Leitrolle im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht verlor.

¹¹GGK II, 6. Aufl. 2012, Art. 116, Rn.13, 14.

¹²BVerfGE 36, 1/ 16.

¹³BGBI. II, 1973, S. 421.

¹⁴BVerfGE 36, 1/ 2, 15 ff.

¹⁵Genau zu den von Deutschland annexierten Gebiete während des Zweiten Weltkriegs (Bohn, 1997: 32 f).

¹⁶BVerfGE 58, 8 C 17.79, 263.

¹⁷BVerfGE 5, V C 504.56, 241.

mung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird“. Der Sinn und Zweck dieser Methode liegt im Nachweisen der subjektiven Authentizität durch die objektive Seite. Als subjektive Authentizität versteht man ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum – der subjektive, vor dem Zeitpunkt der Vertreibung¹⁸ erkennbare¹⁹ Wille zu bindenden Beziehungen mit der deutschen Kulturgemeinschaft (Strassmann, Nitsche, 1958: 36 f.). Aus dieser Regel sind Kinder ausgenommen, den das Bekenntnis durch die Seite der Eltern oder eines deutschen Elternteils im Zeitpunkt (frühgeborene) oder schon nach der Vertreibung (spätgeborene) zugerechnet wurde. Diese Zurechnung ist bis zur Möglichkeit eigener Bekenntnissfähigkeit eines Kindes (mit 16 Jahren) (Liesner, 1988: 22) beibehalten²⁰.

Auf dieser Station ist noch wichtig, in die progressiven Gedanken der Rechtsprechung über die Schutzwirkung des Gesetzes kurz einzugehen. Gemäß der Entscheidung des BVerwG betrifft die Geltung des § 6 BVFG ausnahmsweise aus der Schutzmachttheorie²¹ auch diejenigen, die in den Gebieten des Deutschen Reiches immer bodenständig waren, den Verfassungsstatus als Deutsche i.S.d. Art. 116 I GG durch die fremde Staatsangehörigkeit außerhalb des Vertreibungsgebiets verloren haben, aber im Laufe der Vertreibungsmaßnahmen der Schutz Deutschlands für die würdige Existenz eine entscheidende Rolle spielt.

Nach Art. 116 I GG verleiht der Gesetzgeber den Statusdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch nicht²², aber stellt sie in ihren Rechen (einschließlich mit den typischen bürgerlichen Rechten wie passives und aktives Wahlrecht etc., trotzdem außer des Rechtes auf Bildung politischer Parteien wegen der „Zwangsassimulationspolitik“ (Kossert, Kalte, 2008: 88)) und Pflichten den deutschen Staatsangehörigen gleich²³ und ermöglicht den Volkszugehörigen als einer ausländischen Minderheit die erleichternde Einbürgerung (Wittreck, 2008, Art. 116, Rn. 30). Darüber hinaus sind schon aufgenommene Vertriebene dem Ausländergesetz nicht unterliegt, bedurften eines Aufenthaltstitels für ihren legitimen Aufenthalt in der BRD nicht und genießen die Freizügigkeit (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 4, Rn. 8) nach Art. 11 GG (Ausnahme – Sowjetzonenvertriebene nach § 1 I 1 des Notaufnahmegesetzes vom 22. August 1950²⁴). Die Volkzugehörigen, deren Vertriebenenstatus noch nicht festgestellt wurde, genießen die vorübergehende Unterbringung in der BRD²⁵.

3.1.3. Wohnsitz im Vertreibungsgebiet

Ferner musste ein Vertriebener zum Zeitpunkt der Vertreibung über einen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs nach 31. Dezember 1937 oder in den Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie (Strassmann, Nitsche, 1958: 19) verfügen. Der Begriff „Wohnsitz“ ist im

¹⁸ Ausnahme: spätgeborene Abkömmlinge. Dazu: BVerfGE, 59, 128/151.

¹⁹ BVerfGE, 59, 128/146.

²⁰ Richtlinien zur Anwendung des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), vom 20.02.1980, 140. Ergänzung – SMB1. NW. – (Stand 1.11.1980 – MB1. NW. Nr. 107 einschl.).

²¹ Zur s.g. Schutzmachttheorie: BVerfGE 5, V C 504.56, 239, 244 f.

²² BVerfGE 5, V C 504.56, 244.

²³ BVerfGE 5, V C 504.56, 243.

²⁴ BGBl. I S. 367.

²⁵ Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes vom 28.3.1952, BGBl. I S. 236, ber. S. 287, § 1.

Sinne des § 7 f. BGB vom Jahre 1954²⁶ wegen des Fehlens der Legaldefinition im BVFG und in der folgenden Vertriebenengesetzgebung (wie Lastenausgleichsgesetz) auszulegen²⁷.

Nach § 7 I BGB muss der Wohnsitz den Merkmalen einer gewillkürten ständigen bzw. permanenten Niederlassung mit dem räumlichen und individuellen Anknüpfungspunkt entsprechen (Prütting, Wegen, Weinreich, 2018: § 7, Rn. 1, 2). Da ist der Fall, wenn ein Vertriebener einen Hauptwohnsitz hatte, der durch seinen Willen zum Mittelpunkt seines Lebensinteresses²⁸ und persönlichen Beziehungen angemacht und nicht obligatorisch zum Eigentum der vertriebenen Person übertragen wurde. Somit reichen die bloße Wohnortsanschrift oder eine Eigentumsurkunde für die Begründung nicht aus, aber können in den Ausnahmefällen einen Willen zum ständigen Niederlassung begründen (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 32, Rn. 9 f.).

Der festgestellte Wohnsitz begründet nicht nur den Erwerb des bloßen Vertriebenenstatus, sondern knüpft die wichtigsten existenzerhaltenden Leistungen gemäß dem BVFG (III. Abschnitt), dem Lastenausgleichgesetz (LAG) wie Entschädigungsleistungen der Kriegs- (§ 13 LAG), Vertreibungs- (§ 12 LAG), Sparerschäden (§ 15 LAG), und im Rahmen weiteren verbundenen Gesetze an sich an. Deswegen stellt der Gesetzgeber die Frage der Indizierung eines Wohnsitzes in den Vertreibungsgebieten zusammen mit dem Staatsangehörigkeits-, Volkszugehörigkeitsmerkmal gerechterweise auf die Spitze der Anforderungen.

3.1.4. Verlust des Wohnsitzes infolge Vertreibung, Ausweisung oder Flucht im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg

Der Wohnsitz im Vertreibungsgebiet musste ausschließlich aufgrund der Vertreibung, der Ausweisung oder Flucht, die in einer unmittelbaren Verbindung mit dem Zweiten Weltkrieg stehen, verloren sein. Eine Ausnahme bilden hier die Berufssoldaten: in deren Fall geht der Wohnsitz nicht wegen der Vertreibung, sondern wegen der Kapitulation Deutschlands nach 8. Mai 1945 und Abschaffung der Wehrmachteinsätze verloren²⁹.

Nach der Vollziehung vom Potsdamer Abkommen blieb das unfreiwillige Verlassen des Wohnsitzes in den Vertreibungsgebieten infolge des vermuteten permanenten Drucks³⁰ durch die nicht-deutschen Einwohner der ost- und mitteleuropäischen Länder gegenüber den Deutschen wegen ihres Selbstbekenntnisses zum Deutschtum (Strassmann, Nitsche, 1958: 22) kontinuierlich. Dem § 1 II Nr. 3 BVFG zufolge hat der Gesetzgeber diesen Prozess als Aussiedlung bestimmt und durch das Konzept der Spätkonsequenz der Zwangsvertreibungsmaßnahmen³¹ begründet. Objektiv war die Aussiedlung als Art der Vertreibung gemeint³². Hierdurch fasste die Voraussetzung des endgültigen Wohnsitzaufgebens auch die Aussiedler im Vertreibungsgebiet um, da sie zu den vertriebenen Personen nach § 1 I BVFG logischerweise zugerechnet wurden.

²⁶ BGBl I S. 147.

²⁷ BVerwG, 22.4.1955, IV C 44.54, NJW 1955, 1044–1045.

²⁸ BVerwG, 26.10.1970, VIII B 96.68, JurionRS 1970, 13484.

²⁹ BVerfGE, 3, 288 f.

³⁰ BVerwGE, 58, 8 C 17.79, 259 f.

³¹ VG Darmstadt, Urt. V. 17.1.1977 – Az.: V E 122.75 (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 38, Rn. 31).

³² Vgl. BVerwG, 13.3.1974, VIII C 24.73 – Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr. 13.

3.2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen

Im § 9 BVFG verankert der Gesetzgeber die Voraussetzungen, die einem Vertriebener zur Erfüllung stehen, um zusätzliche statusbezogene Ausgleichsrechte und Vergünstigungen beanspruchen zu können. Unter den bestimmten Rechten und Vergünstigungen nach BVFG versteht der Gesetzgeber: freiwillige Umsiedlung (§ 26–34), Eingliederung in die Landwirtschaft zusammen mit den Beihilfen, Entschädigungen und Darlehen (§ 35–68), Recht auf freie Berufe und Gewerbe (§ 69–71), Förderung selbstständig und unselbstständig Erwerbstätiger (§ 72–79), Wohnraumversorgung (§ 80), Schuldregelung (§ 82–89), Sozialversicherung und Ersatz von Fürsorgekosten (§ 90–91), Anerkennung von Prüfungen und Ersatz von Urkunden (§ 92–93), Familienzusammenführung (§ 94), unentgeltliche Beratung (§ 95).

Ferner musste ein Vertriebener (***Statuserwerb nach § 1 ff. BVFG***) einen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (alle Länder einschließlich Saarland seit 1. Januar 1957; Ausnahme: das DDR-Gebiet und die zu Österreich grenzende Gemeinde Mittelberg in Bayern) (Strassmann, Nitsche, 1958: 43) oder in West-Berlin (***Voraussetzung des ständigen Aufenthaltes im § 9 BVFG***) bis zum 31. Dezember 1952 (***Stichtagvoraussetzung im § 10 BVFG***) nehmen.

3.2.1. Ständiger Aufenthalt

Die Voraussetzung eines ständigen Aufenthaltes ist dann erfüllt, wenn ein Vertriebener angefangen hat oder nur noch vorhat, in einem neuen Wohnort im Rahmen der BRD oder in West-Berlin dauerhaft, mit Aussicht auf Bildung persönlicher Lebensverhältnisse (Häuser, Kapinos, Christ, 1990: 110), zu leben. Der Wille zum dauerhaften Aufenthalt muss ***zum Zeitpunkt der Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet*** vorliegen³³.

Die Begründung eines bloßen Wohnsitzes in der BRD ist nicht entscheidend, da der Begriff „ständiger Aufenthalt“ viel breiter ist. Ein Vertriebener kann im Laufe der Aufnahmephase auch einen vorübergehenden Wohnsitz z.B. in einem Grenzdurchgangslager³⁴ gemäß § 80 II BVFG und § 1 I der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952³⁵ ohne schädliche Folgen für die weitere Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen erstmal begründen, wenn der Wille zum ständigen Aufenthalt im Vertreibungsgebiet noch vor der Annahme der Notunterbringung indiziert wurde.

3.2.2. Stichtag

Der Anspruch auf bestimmte Rechte und Vergünstigungen nach BVFG ist nach § 10 I BVFG nicht zu entfallen, wenn ein Vertriebener seinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Stichtag genommen hat. Für einen Lastenausgleich musste ein Vertriebener die Voraussetzungen des § 230 I LAG erfüllen und einen ständigen Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1950 nehmen. Eine Abweichung von der Voraussetzung im § 10 I BVFG führte i.d.R. zum Ausschluss von bestimmten Leistungen nach BVFG³⁶. Allerdings hat der Gesetzgeber im § 10 II und III BVFG die Reihe von Ausnahmen vorgesehen.

³³ VG München, Urt. V. 22.4.2008, M 4 K 05.1731 – OpenJur 2012, 91278.

³⁴ Analog verwendbar hier: BVerwG, 4.3.1976, III C 62.75 – RzW 1977, 109.

³⁵ BGBl. I, S. 236, ber. S. 287.

³⁶ Vgl. BVerwGE 70, 21.9.1984, 159.

3.2.3. Statuserwerb nach § 1 ff. BVFG

Der Stichtag und der ständige Aufenthalt können aber nicht eine erschöpfende Liste der Voraussetzungen erstellen. Da die Rechte und Vergünstigungen in BVFG, anders als im Fall oben, nicht in Betracht kommen, wenn eine vertriebene Person die Erfüllung aller Merkmale nicht nachgewiesen bzw. seinen verwaltungsmäßigen Status nach § 1 ff. nicht erworben hat.

Der Erwerb eines Vertriebenenstatus aus der rechtlichen Sicht ist eine Abschlussphase der Aufnahmeverfahren und ein Ausgangspunkt der Eingliederung der Vertriebenen. Der Statuserwerb von neuangekommenen Vertriebenen wurde durch die Erteilung eines von den drei Ausweisarten nach § 15 ff. BVFG³⁷ nachgewiesen, der, in seiner Reihe, als Feststellung einer Berechtigung oder Nichtberechtigung zur weiteren staatlichen Betreuung mit einem besonderen Vermerk galt (§ 15 III BVFG). Ein Ausweis konnte entweder am Ende einer von drei Aufnahmeverfahren oder im Rahmen eines gewillkürten Verfahrens nach der Einreise mit dem touristischen Visum (Liesner, 1988: 12 ff.) ausgestellt werden. Besonders wichtig ist die Tatsache, dass das BVFG keine Normen enthält, die Wortlaut oder nach der teleologischen Auslegung den automatischen Verlust des Vertriebenenstatus beim unbegründeten Rückkehr ins Vertreibungsgebiet zulassen. Die Nichterfüllung der Aufenthalts- und/oder Stichtagvoraussetzung haben die Rechtsfolgen in Bezug auf Rechte und Vergünstigungen nach BVFG, jedoch lässt die Statuseigenschaft nach der Logik des Gesetzes unberührt³⁸.

Die Regelungen zur Aufnahme nach dem Inkrafttreten des BVFG wurden in erster Linie auf die Aussiedler und Sowjetzonenflüchtlinge eingerichtet, da in 50–60er Jahren diese beiden Vertreibungsprozesse noch in Gang waren (Neuhoff, 1977: 19). Das Ausweisverfahren betraf jedoch auch die vorher aufgenommenen Vertriebenen durch den Ersatz ungültigen Ausweise, die noch vor dem Inkrafttreten des BVFG von den Ländern vergeben worden waren. In diesem Fall war ein ungültiger Ausweis nach § 105 BVFG als Beweismittel für die Vertriebenen – oder Flüchtlingseigenschaft bezweckt. Diese Regelung verhinderte den ungerechtfertigten Massenverlust des Status und blieb den Rechtsweg für vertriebene Personen zur weiteren Ausübung der speziellen Rechte und Vergünstigungen offen.

Nach diesem Zusammenhang liegt der Statuserwerb im Grunde einer Anspruchsbe- rechtigung gemäß BVFG und stellt somit die erste von den drei Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen der Vertriebenen dar.

4. Achtung der Menschenwürde der vertriebenen Personen in der deutschen Vertriebenengesetzgebung

4.1. Allgemeine Ausprägungen der Menschenwürdekonformität in gesetzlichen Regelungen Deutschlands

Die Lageanalyse des Achtungsniveaus der Menschenwürde vertriebener Personen durch den Aufnahmestaat beginnt nicht mit der Frage, ob sie ihre Rechte in einer menschenwürdekonformen Weise tatsächlich geltend machen und wie der Staat diese Konfor-

³⁷ Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24.02.1969, BAnz. Nr. 94, S.3, § 2 I.

³⁸ BVerwGE 70, 8 C 4.82, 159–162.

mität sichert. Die Kernfragen sind hier, ob ihre individuellen, nur dieser Bevölkerungsgruppe inhärenten Bedürfnisse vom Staat überhaupt zuerst akzeptiert und in Form eines besonderen Rechtstatus anerkannt werden können. Genau von der Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft hängt eine weitere Möglichkeit zur Geltendmachung bestimmter, auf Ausgleich gerichteter Rechte als auch in der Verfassung stehende Grundrechte ab.

4.2. Anerkennung der eigenen Staatsangehörigen und auch anderer Personengruppen als Vertriebene

Im Fall der Vertreibung, besonders beim Vorliegen der zweckbestimmten Zwangmaßnahmen wie in Deutschland, wäre es unbillig und menschenwürdeverletzend, ausschließlich den Staatsangehörigen die Vertriebeneneigenschaft anzuerkennen zu dürfen. Vertriebene deutsche Volkszugehörige, bestimmte Gruppen der Ausländer, die die Schäden aufgrund der Vertreibungsereignisse erlitten haben oder erlitten haben konnten, zur Vertreibung gezwungen waren und aus familiären oder anderen Gründen den Schutz des Heimatstaates nicht genießen können, sowie derivative Vertriebene standen/noch stehen in der Abhängigkeit des Aufnahmestaates, seiner Entscheidungen und seines Schutzes. Eine Verachtung des Schutzbedürfnisses dieser Personengruppen in der Vertriebenenengesetzgebung würde ihre menschliche Existenz nach der Vertreibung ernsthaft bedrohen und gegen das Prinzip der Einigkeit der Familie (im Fall der derivativen Vertriebenen) verstößen.

4.3. Ausprägung des Gleichheitssatzes durch die gesetzliche Anerkennung der Vertriebeneneigenschaft

Eine sehr wichtige Rolle für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen spielt die Tatsache, dass die Vertreibung und die Entstehung der Vertriebenen als schutzbedürftige Bevölkerungsgruppe in Deutschland gesetzlich verankert wurden. Der Gesetzgeber des Aufnahmestaates gibt eine erhöhte Verletzbarkeit dieser Bevölkerungsgruppe durch ihre besonderen Merkmale zu und verpflichtet *gesetzlich* alle Träger der hoheitlichen Gewalt zur gerechtfertigten Ungleichbehandlung³⁹ zum Ausgleichszweck der Stellung der Vertriebenen mit den Einheimischen. Dies prägt sich durch die Verleihung bestimmten vertriebenenbezogenen Rechte, Vergünstigungen und Garantien ihrer Realisierung aus und ist wichtig für die Sicherung der Menschenwürde im Rahmen des Sozialstaatsprinzips.

4.4. Weitergeltung des Vertriebenenstatus ohne Berechtigung zur Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen

Die Analyse des deutschen Vertriebenengesetzes lässt uns feststellen, dass die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen (logischerweise außer der Voraussetzung des Statuserwerbs) und die Voraussetzungen zum Statuserwerb nicht verbindlich sind. Somit bleibt der Vertriebenenstatus geltend ungeachtet davon, ob eine vertriebene Person Entschädigung z.B. zur Nebenkostenvorauszahlung erhalten darf oder nicht.

Der verwaltungsrechtliche Vertriebenenstatus ist selbst Ausgangspunkt für die Entstehung aller bestimmten vertriebenenbezogenen Rechte und nicht umgekehrt. Vom Status werden nicht nur die im BVFG vorgesehenen besonderen Rechte und Ver-

³⁹ BVerfGE 88, 87 (96 f.).

günstigungen, sondern auch zahlreiche, in anderen Gesetzen und Verordnungen verankerte vertriebenenbezogene Leistungen und Garantien abgeleitet. Somit muss z.B. der Ausschluss besonderer Rechte und Vergünstigungen nach dem Vertriebenengesetz den Status aus den Rechtssicherheitsgründen nicht beeinflussen, damit dadurch die weitergeltenden vertriebenenbezogenen Vergünstigungen weiter nicht berührt worden sind. Diese Trennung ist ein wichtiger Punkt für die effektive Garantie des Menschenwürdegrundsatzes aus dem Blickwinkel des Rechtsstaatsprinzips.

5. Schlussfolgerungen

Die tiefe Analyse der geschichtlichen Gründe der Vertreibung und der Vertriebenengesetzgebung in Deutschland lässt uns zusammenfassen, dass vitale Voraussetzungen für die Achtung der Menschenwürde und die volle Inklusion der Vertriebenen in das gesellschaftliche und politische Leben:

- a) eine umfassende Verankerung der Merkmale einer vertriebenen Person und der Vertriebenenereignisse;
- b) die Unabhängigkeit des Vertriebenenstatus/Voraussetzungen zum Statuserwerb von den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Rechte und Vergünstigungen;
- c) die strenge Trennung des Vertriebenenstatus von den Grundrechten (einschließlich der Bürgerrechte) und ihrer Ausübungsmöglichkeit sind.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist die Tatsache, dass Deutschland in der schweren Nachkriegsperiode progressive Ideen bezüglich Aufnahme und Statusverleihung hervor brachte, besonders bemerkenswert. Im Sinne des Vertriebenenstatus lag die Herausforderung schwerpunktmäßig in der Verwaltungspraxis im Bereich der Feststellung und Anerkennung des Vertriebenenstatus. Nach der Analyse der im Artikel erwähnten vertriebenenbezogenen Entscheidungen des BVerwG fallen viele praktische Probleme ins Auge. Vor allem handelte es sich hierbei um die Beweisbarkeit der Staatsangehörigkeit, hervorgerufen durch ein Fehlen der Beweismittel, um die Volkszugehörigkeit, die Aussiedlungsgründe sowie um den Wohnsitzverlust etc. Aus dem Blickwinkel der Menschenwürde war dies höchstproblematisch, weil die weitere Lebenssicherheit und körperliche Unversehrtheit der deutschen Vertriebenen in den meisten Fällen aufgrund der Unmöglichkeit in das Vertreibungsgebiet⁴⁰ zurück zu kehren von der staatlichen Anerkennung ihres besonderen Status abhing.

Allerdings spielt das Verständnis der deutschen Vertriebenengesetzgebung im Zusammenhang mit den geschichtlichen Grundlagen dieser Ereignisse im Kontext der aktuellen Vertreibungsprozesse, z.B. in der Ukraine, eine wichtige Rolle. Trotz der oben genannten Herausforderungen ist das deutsche Vertriebenenrecht aber ein gutes Beispiel der effektiven Gleichstellungspolitik der Vertriebenen mit den Einheimischen und der Respektierung eines Menschen in seiner Würde unabhängig von den äußerlichen Umständen.

⁴⁰ Infolge des tatsächlichen Drucks, der (drohenden) Verfolgungen, Zwangslage, unmöglichen würdigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Existenz etc.

Bibliographie:

1. Benthin M. Die Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa. Deutsche und tschechische Erinnerungskulturen im Vergleich. 120 Band. Hannover : Verlag Hahnsche Buchhandlung, 2007. 400 S.
2. Berg W. Staatsrecht: Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte. 6. Auflage. Stuttgart : Richard Boorberg Verlag, 2011. 266 S.
3. Bohn R. Die deutsche Herrschaft in den „germanischen Ländern“ 1940–1945 (Historische Mitteilungen, Beihefte, Band 26). 1. Aufl. Stuttgart : Franz Steiner Verlag, 1997. 250 S.
4. HäuserO., KapinosA., ChristR. Die Statusfeststellung nach dem Bundesvertriebenengesetz: Kommentar. Stuttgart : Verlag W. Kohlhammer, 1990. 200 S.
5. Kossert A., Kalte H. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945. München : Siedler Verlag, 2008. 430 S.
6. Liesner E. Aussiedler. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener. Arbeitshandbuch für Behörden, Gerichte und Verbände. Herford ; Bonn : Maximilian-Verlag, 1988. 200 S.
7. Locke J. Zwei Abhandlungen über die Regierung / hrsgg. u. eingeleitet von W. Euchner. Frankfurt am Main : Europäische Verlagsanstalt, 1967. 280 S.
8. Mangoldt H. v., Klein F., Starck C. Kommentar zum Grundgesetz: GG : in 3 Bänden. 3. Band / hrsgg. von A. Vosskuhle, P.M. Huber. 7. Auflage. München : C.H. BECK, 2018. 2340 S.
9. Neuhoff H. Die deutschen Vertriebenen in Zahlen. Bonn, 1977. 325 S.
10. Prütting H., Wegen G., Weinreich G. BGB Kommentar (13. Auflage) & ZPO Kommentar (10. Auflage). Luchterhand, 2018. 7098 S.
11. Rauschning D. Rechtsstellung Deutschlands: völkerrechtliche Verträge und andere rechtsgestaltende Akte. 2. Auflage. München : Dt. Taschenbuch-Verlag, 1989. 360 S.
12. Strassmann W., Nitsche W. Bundesvertriebenengesetz. Kommentar mit Kennzifferverzeichnis und Sachregister. 2. Aufl. München ; Berlin : C.H. Beck, 1958. 650 S.
13. Thomas F. Das Recht der Vertriebenen (von den Flüchtlingsgesetzen der Länder zum Bundes-Vertriebenengesetz). Dortmund : Verlag „Soziale Welt“, 1950. 480 S.
14. Wittreck F. Grundgesetz – Kommentar. Band III / H. Dreier (Hrsg.). 2. Auflage. München, 2008. 2053 S.
15. Zeittafel. Band 2 : Vertriebenenproblem, Recht auf die Heimat und Selbstbestimmung im Deutschen Parlament (von 1949 bis Mitte 1960) / Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Bonn, 1960. 300 S.

Referenzen:

1. Benthin, M. (2007). *Die Vertreibung der Deutschen aus Ostmitteleuropa. Deutsche und tschechische Erinnerungskulturen im Vergleich* [The expulsion of Germans from East Central Europe. German and Czech memory cultures in comparison]. Vol. 120. Hannover: Verlag Hahnsche Buchhandlung [in German].
2. Berg, W. (2011). *Staatsrecht: Grundriss des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte* [Constitutional Law: Outline of State Organization Law and Fundamental Rights]. 6th ed. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag [in German].
3. Bohn, R. (1997). *Die deutsche Herrschaft in den „germanischen Ländern“ 1940–1945 (Historische Mitteilungen, Beihefte, Band 26)* [German rule in the “Germanic countries” 1940–1945 (Historic releases, supplements, Volume 26)]. 1th ed. Stuttgart: Franz Steiner Verlag [in German].
4. Häuser, O., Kapinos, A., & Christ, R. (1990). *Die Statusfeststellung nach dem Bundesvertriebenengesetz: Kommentar* [The status determination according to the federal expellee law: Commentaries]. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer [in German].

5. Kossert, A., & Kalte, H. (2008). *Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945* [Cold home. The history of German expellees after 1945]. München: Siedler Verlag [in German].
6. Liesner, E. (1988). *Aussiedler. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Vertriebener. Arbeitshandbuch für Behörden, Gerichte und Verbände* [Resettlers. The conditions for recognition as a displaced person. Working manual for authorities, courts and associations]. Herford; Bonn: Maximilian-Verlag [in German].
7. Locke, J. (1967). *Zwei Abhandlungen über die Regierung* [Two treatises of government]. W. Euchner (ed.). Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt [in German].
8. Mangoldt, H. v., Klein, F., & Starck, C. (2018). *Kommentar zum Grundgesetz: GG* [Comment on the Basic Law: GG]. Vol. 3. A. Vosskuhle, P.M. Huber (eds.). 7th ed. München : C.H. BECK, 2018 [in German].
9. Neuhoff, H. (1977). *Die deutschen Vertriebenen in Zahlen* [German expellees in figures]. Bonn [in German].
10. Prütting, H., Wegen, G., & Weinreich, G. (2018). *BGB Kommentar (13. Auflage) & ZPO Kommentar (10. Auflage)* [Civil Law Book Commentaries (13th edition) & Commentary on the Swiss Code of Civil Procedure (10th edition)]. Luchterhand [in German].
11. Rauschning, D. (1989). *Rechtsstellung Deutschlands: völkerrechtliche Verträge und andere rechtsgestaltende Akte* [Legal status of Germany: international treaties and other legal acts]. 2th ed. München: Dt. Taschenbuch-Verlag [in German].
12. Strassmann, W., & Nitsche, W. (1958). *Bundesvertriebenengesetz. Kommentar mit Kennzifferverzeichnis und Sachregister* [Federal Refugees Act. Comment with code number index and subject index]. 2th ed. München; Berlin: C.H. Beck [in German].
13. Thomas, F. (1950). *Das Recht der Vertriebenen (von den Flüchtlingsgesetzen der Länder zum Bundes-Vertriebenengesetz)* [The right of the expellees: (from the refugee laws of the federal states to the federal expellee law)]. Dortmund: Verlag „Soziale Welt“ [in German].
14. Wittreck, F. (2008). *Grundgesetz – Kommentar* [Basic Law – Commentaries]. Vol. III. H. Dreier (ed.). 2th ed. München [in German].
15. Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (1960). *Zeittafel. Band 2: Vertriebenenproblem, Recht auf die Heimat und Selbstbestimmung im Deutschen Parlament (von 1949 bis Mitte 1960)* [Chronology. Volume 2: Displaced persons problem, right to the homeland and self-determination in the German Parliament (from 1949 to mid-1960)]. Bonn [in German].

**THE CLAIM TO ATTENTION OF HUMAN DIGNITY
IN RELATION TO THE DISPLACEMENT OF THE POPULATION:
GERMANY'S EXPERIENCE**

Viktoria Savchuk,

*Master of Laws of the Law Faculty
of the Georg-August University of Goettingen
orcid.org/0000-0001-6785-4412
viktoria483@gmail.com*

Purpose. In this article, the special administrative features of the determination of the expellee's status will be analysed through the prism of human dignity as well as their use of rights and advantages according to German expellee law (the Federal expellee law, the version of 19 May 1953) as a result of the expulsion of Germans from East Europe to Germany (later – the Federal Republic of Germany) from 1945–1949.

Methods. Questions regarding the determination of the characteristic of the expellees as well as the use of rights and privileges of the displaced person according to German expellee law are determined by the teleological interpretation, the interpretation as per the wording of the Federal Expellees Law (Paragraphs 1 and 9 of the BVFG – Displaced Person's Property – the prerequisite for the use of rights and benefits) and through the systematic and historical analysis of the development.

Results. The respect and protection of human dignity as one of the core constitutional principles and the protection of the subjective rights of some of the most vulnerable people, such as those who are displaced constitute good indicators on the legal and practical levels for measuring the degree of democracy, legality, human rights, and social justice in a state.

The question regarding respect for human dignity of those who are displaced, as discussion, is raised not only in relation to the actual exercise of rights, but already exists in relation to the recognition of the status of the displaced person and that person's access to the special rights and benefits which balance the status. The conforming to human dignity of the corresponding state regulation in these phases is decisive for the continued existence of the displaced persons at their place of admission, their legal status, and their inclusive participation in social and political affairs.

The in-depth analysis of the legislation on displaced persons in Germany leads to the following conclusion – to the list of vital requisites for the respect of the human dignity of the expellees and to the critical points, and thereby the problem in the sense of respect for human dignity for displaced persons in Germany was crystallised.

Conclusions. In conclusion, it is pointed out that the scientific analysis of human displacement is a complicated phenomenon which, because of its relevance in the world, plays an essential role and requires further research.

Key words: expellees, displaced persons, human rights protection, recognition of displaced persons, compensation rights, administrative procedural law.